



Satzung des Kreisverbandes Bautzen-Budyšin

von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Bautzen-Budyšin“ ist Kreisverband (KV) im Landesverband Sachsen der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Sorbische Bezeichnung lautet: Zwjazk 90/Zeleni. Die Kurzbezeichnung ist „GRÜNE“ oder „BÜNDNISGRÜNE“, ihr kann der Zusatz „Bautzen-Budyšin“ angefügt werden.
2. Der Sitz der Kreisgeschäftsstelle ist die Stadt Bautzen, solange durch eine Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt wird.
3. Der Tätigkeitsbereich des KV erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Bautzen.
4. Die Satzung des Landesverbandes Sachsen und des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung, sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind für den KV verbindlich und finden, soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Bautzen-Budyšin kann jede natürliche Person werden, die die Satzung und den Grundkonsens anerkennt, nicht Mitglied einer verfassungsfeindlichen Organisation ist, keiner anderen Partei angehört und einen schriftlichen Aufnahmeantrag einreicht.
2. Zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Kreisvorstand. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die/der Bewerber*in bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich am Tag der Zustimmung des Kreisvorstands zur Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand des Kreisverbandes zu erklären.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn sechs Monate der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde, sofern nicht ein anders lautender Beschluss vorliegt.

4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit absoluter Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung anrufen, welche auf ihrer nächsten Versammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung des Kreisverbandes zu beteiligen sowie an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe wird als Empfehlung von der MV in der Beitrags- und Kassenordnung beschlossen.

§ 4 Testmitgliedschaft

1. Es besteht die Möglichkeit einer Testmitgliedschaft. Testmitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Bautzen-Budyšin kann jede natürliche Person werden, die die Satzung und den Grundkonsens anerkennt, nicht Mitglied einer verfassungsfeindlichen Organisation ist, keiner anderen Partei angehört und einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf eine Testmitgliedschaft einreicht. Sie ist beitragsfrei und auf sechs Monate befristet. Sie ist nicht verlängerbar.

2. Zuständig für die Aufnahme von Testmitgliedern ist der Kreisvorstand. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann kein Widerspruch eingelegt werden.

3. Testmitglieder können an allen Delegierten- und Mitgliederversammlungen der Partei teilnehmen. Sie haben dort Rede- und Antragsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Testmitglieder nicht teilnehmen. Des Weiteren können Testmitglieder nicht delegiert werden. Ebenso dürfen Testmitglieder nicht für Parteigremien bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Bautzen-Budyšin zur Wahl stehen. Testmitglieder können an ausschließlich mitgliederöffentlichen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 5 Freie Mitarbeit

1. Der Kreisverband unterstützt und ermöglicht die Beteiligung freier Mitarbeiter*innen, sowie freier Gruppen, die mit den politischen Grundsätzen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sympathisieren.

2. Freie Mitarbeit beginnt und endet mit einer Erklärung gegenüber dem Vorstand des KV oder einer Teilgliederung.

3. Freie Mitarbeiter*innen haben das Recht, sich an der politischen Meinungsbildung innerhalb des Kreisverbandes zu beteiligen. Freie Mitarbeiter*innen können keine Parteifunktion ausüben, wohl aber Mandate auf Wahllisten übernehmen. Sie können nicht stimmberechtigt in die Entscheidungsgremien von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN delegiert werden.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

1. Die Organe des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Bautzen-Budyšin sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Ortsverbände (Stadtverbände)
- die Regionalgruppen
- die Rechnungsprüfungskommission

2. Fünf Mitglieder, die in einer Gemeinde leben, können einen Ortsverband (Stadtverband) gründen. Fünf Mitglieder, die in benachbarten Gemeinden einer Region innerhalb eines Kreisgebietes leben, können eine Regionalgruppe bilden. Über die Anerkennung entscheidet der Kreisvorstand. Die Entscheidung ist von der nächsten Kreismitgliederversammlung zu bestätigen.

3. Mitglieder und freie Mitarbeiter*innen können sich zu Arbeitsgemeinschaften (AG) zusammenschließen, die die politische Arbeit des Kreisverbands unterstützen. Über Anerkennung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften entscheidet der Vorstand. Die Arbeitsgemeinschaften können Sprecherinnen und/oder Sprecher wählen. Arbeitsgemeinschaften müssen ihre Öffentlichkeitsarbeit mit dem Vorstand des Kreisverbandes absprechen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann die Arbeitsgemeinschaft Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie ist grundsätzlich öffentlich. Die MV kann mit absoluter Mehrheit beschließen, die Öffentlichkeit auszuschließen.

2. Sie tagt mindestens zweimal im Jahr. Diese wird vom Kreisvorstand schriftlich (E-Mail), mit einer Frist von 14 Tagen, unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung einberufen.

3. Auf Verlangen von mindestens 15 Prozent der Mitglieder, einer Regionalgruppe, eines Ortsverbandes oder auf Beschluss des Kreisvorstandes, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

4. Eine außerordentliche MV kann innerhalb von sieben Tagen einberufen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn zumindest 10 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, wird in einer Spanne von mindestens 5 und höchsten 30 Tagen erneut zum gleichen Gegenstand eingeladen. Die Beschlussfähigkeit ist dann ohne Quorum hergestellt.
6. Die Tagesordnung kann durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: Wahl bzw. Abwahl des Kreisvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission, Entlastung des Kreisvorstandes, Wahl der Delegierten zu den Organen des Landes- und Bundesverbandes, Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, Erlass einer Beitrags- und Kassenordnung, Erstattungsordnung, Aufstellung der Kandidierenden für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen, Verabschiedung eines Haushalts, Beschlussfassung über das Kommunalwahlprogramm und die Bestätigung von Arbeitsgemeinschaften.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlen, falls die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt. Beschlüsse über die Satzung sowie deren Änderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Minderheitsvoten sind zulässig, wenn mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten das Beantragen.
9. Wahlergebnisse, Satzungsänderungen und Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus zwei Kreisvorsitzenden (auch Sprecher*innen genannt), von denen mindestens eine Person weiblich sein muss, der/dem Schatzmeister*in, die gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand bilden, sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer*innen). Mindestens die Hälfte des Vorstands ist mit Frauen zu besetzen.
2. Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Funktionen (z.B. Fachpolitische Sprecher*innen) können im Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eingerichtet oder gestrichen werden.
4. Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten, abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung

angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

5. Beim Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder finden, spätestens zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, Nachwahlen statt. Gleiches trifft zu, wenn bei den Neuwahlen nicht alle Vorstandspositionen besetzt werden können. Die Nachwahl gilt bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

6. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit.

7. Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich und müssen mindestens dreimal jährlich durchgeführt werden. Über Ort und Uhrzeit sind die Mitglieder in geeigneter Weise zu informieren.

8. gesetzlich vertreten wird der Kreisvorstand durch die Kreisvorsitzende*n.

9. Zu den Aufgaben gehören die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, die Durchführung von Beschlüssen, die Führung der organisatorischen und politischen Geschäfte des Kreisverbandes zwischen den Mitgliederversammlungen, die Betreuung der Mitglieder, die Anstellung von Personal, die Anmietung und Nutzung von Geschäftsräumen für den KV, die Außendarstellung und die innere Koordination.

10. Der Vorstand ist berechtigt für seine Sitzungen eine Geschäftsordnung zu beschließen.

§ 9 Die Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Personen.

2. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden von der Mitgliederversammlung des KV gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

3. Die Rechnungsprüfungskommission hat das Recht, zu jedem Zeitpunkt Einblick in das Finanzgebaren des Kreisverbandes zu nehmen.

4. Sie hat die Pflicht einmal jährlich die Finanzen zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung vorzulegen.

§ 10 Auflösung des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Bautzen-Budyšin

1. Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit 3/4 -Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Ein entsprechender Antrag muss von 1/3 der Mitglieder des Kreisverbandes an die Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Anträge sind in der Einladung zur MV schriftlich anzukündigen.
3. Bei Auflösung des Kreisverbandes geht das Vermögen in den Besitz des übergeordneten Verbandes über.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2026 beschlossen und trat mit der Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung wurde zuletzt am 28.08.2008 durch die Mitgliederversammlung geändert.